

Kurztitel

Finanzstrafgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 129/1958 aufgehoben durch BGBI. Nr. 681/1994

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 43

Inkrafttretensdatum

01.01.1959

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Beachte

Tritt gleichzeitig mit Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union außer Kraft (vgl. Art. X Z 30, BGBI. Nr. 681/1994).

Text

**Fahrlässige Verkürzung von Einnahmen des Branntweinmonopols
oder des Salzmonopols.**

§ 43. (1) Der fahrlässigen Verkürzung von Monopoleinnahmen macht sich schuldig, wer die im § 42 bezeichneten strafbaren Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Die fahrlässige Verkürzung von Monopoleinnahmen wird mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen des Einnahmefalles (§ 42 Abs. 2) geahndet.